

Ausführungsreglement

vom 24. April 2009

Inkrafttreten:

01.01.2010

zum Konkordat über die Fischerei im Murtensee

Die Interkantonale Kommission für die Fischerei im Murtensee

gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF);

gestützt auf die Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF);

gestützt auf die eidgenössische Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV);

gestützt auf das Konkordat vom 19. Mai 2003 über die Fischerei im Murtensee;

gestützt auf das Reglement vom 24. April 2009 über die Ausübung der Fischerei im Murtensee in den Jahren 2010, 2011 und 2012;

beschliesst:

1. KAPITEL

Fischereipatente

Art. 1 Freie Fischerei

¹ Ohne Patent ist gestattet:

- a) das Fischen mit einer schwimmenden Angel, die mit einem festsitzenden Schwimmer und einem einfachen Angelhaken versehen ist, und zwar vom Ufer aus, im Wasser stehend oder von einem Wasserfahrzeug aus;
- b) für Kinder unter 14 Jahren das Fischen mit der Hegene (nachfolgend: Gambe) oder mit der Wurfangel von einem Wasserfahrzeug aus, vorausgesetzt das Kind steht unter der Aufsicht eines Patentinhabers, der über einen Sachkundenachweis (SaNa) (siehe Art. 4) verfügt;
- c) für Kinder unter 14 Jahren das Fischen mit der Gambe oder mit der Wurfangel, und zwar vom Ufer aus oder im Wasser stehend.

² Personen, die aufgrund der Gesetzgebung oder durch Entscheid einer schweizerischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde vom Fischereirecht ausgeschlossen sind, dürfen nicht ohne Patent fischen.

Art. 2 Patentkategorien

Es gibt folgende Patente:

- a) Das Berufspatent (Patent A) berechtigt zur Fischerei mit den Geräten nach Artikel 14.
- b) Das Spezialberufspatent (Patent B) berechtigt zur Fischerei mit den Geräten nach Artikel 14.
- c) Das Sportfischereipatent mit Schleppangel (Patent C) berechtigt zur Fischerei mit den Geräten nach Artikel 14 Abs. 1 Bst. d–m.
- d) Das Sportfischereipatent (Patent D) berechtigt zur Fischerei mit den Geräten nach Artikel 14 Abs. 1 Bst. f–m.
- e) Das Zusatzpatent für Gastfischer berechtigt den Inhaber eines Sportfischereipatents, mit einem Gast zu fischen, der die Geräte nach Artikel 14 Abs. 1 Bst. f–m verwenden darf. Der Gast darf die Schleppangeln des Inhabers des Patents C, den er begleitet, benutzen.

Art. 3 Dauer und Gültigkeit des Patents

¹ Die Jahrespatente sind für das laufende Kalenderjahr gültig.

² Bezieht ein Berufsfischer eine AHV- oder IV-Rente, so hat er die Möglichkeit, das Spezialberufspatent (Patent B) zu erwerben. Hat er zum Zeitpunkt des Patentbezugs jedoch sein 70. Lebensjahr vollendet, so kann er ausschliesslich das Patent B erwerben.

³ Hat der Inhaber eines Patents B einen Unfall erlitten oder ist er krank, so darf er für die Fischerei weder auf einen Vertreter noch auf einen Gehilfen zurückgreifen.

Art. 4 Sachkundenachweis (SaNa)

¹ Alle Bezüger eines Sportfischereipatents müssen gemäss den Bestimmungen von Artikel 5a VBGF ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei haben.

² Der Nachweis dieser Kenntnisse ist durch einen Sachkundenachweis (SaNa) zu erbringen, der nach dem Besuch eines Ausbildungskurses erteilt wird.

³ Personen, die die Fischerei ohne Patent ausüben, sind nicht zum Sachkundenachweis verpflichtet. Der Besuch eines Ausbildungskurses wird dennoch empfohlen.

Art. 5 Bedingungen für das Zusatzpatent für Gastfischer

¹ Das Mindestalter für ein Zusatzpatent für Gastfischer beträgt 18 Jahre.

² Der Gast muss vom selben Wasserfahrzeug aus wie der Inhaber des Sportfischereipatents fischen. Er untersteht der Kontrolle und der Verantwortung des Patentinhabers.

³ Der Gastfischer ist nicht zum Sachkundenachweis verpflichtet. Dem Inhaber des Zusatzpatents für Gastfischer wird jedoch ein Falblatt über ein tierschutzgerechtes Verhalten beim Fischen abgegeben.

⁴ Inhaber eines Sportfischereipatents (Patent C und D) haben lediglich Anrecht auf ein einziges Zusatzpatent für Gastfischer pro Jahr.

Art. 6 Fischereipatente

a) Preise

¹ Die Fischereipatente können nur für ein Kalenderjahr ausgestellt werden. Der Patentpreis beträgt:

	Fr.
a) Berufspatent (Patent A)	500.–
b) Spezialberufspatent (Patent B)	250.–
c) Sportfischereipatent mit Schleppangel (Patent C)	120.–
d) Sportfischereipatent (Patent D)	70.–
e) Zusatzpatent für Gastfischer	50.–

² Für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in einem der beiden Konkordatskantone haben, wenn sie ihr Gesuch stellen, werden diese Preise verdoppelt.

³ Für die Sportfischereipatente C und D wird Minderjährigen (die am 31. Dezember vor dem Gültigkeitsjahr des Patents das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) eine Reduktion von 50% gewährt.

Art. 7 b) Dokumente

¹ Vom Kanton Waadt ausgestellte Patente müssen von ihrem Inhaber unterzeichnet werden. Mit Ausnahme des Zusatzpatents für Gastfischer müssen sie mit einem neueren Foto des Inhabers versehen sein.

² Der Inhaber eines vom Kanton Freiburg ausgestellten Fischereipatents muss nebst dem Fischereipatent einen amtlichen Identitätsausweis mit Foto auf sich tragen.

Art. 8 c) Kollektivpatente

Die Kollektivpatente werden von einer der für die Fischerei zuständigen Dienststellen der beiden Konkordatskantone ausgestellt. Für kommerzielle Veranstaltungen können keine Kollektivpatente ausgestellt werden. Die Modalitäten und der Preis werden in gegenseitigem Einverständnis der beiden Konkordatskantone von Fall zu Fall festgelegt.

Art. 9 Anzahl Berufspatente

Für den ganzen See dürfen höchstens 4 Berufspatente ausgestellt werden, wobei zwei Spezialberufspatente einem Berufspatent entsprechen.

Art. 10 Berufsfischereiprüfung

a) Organisation

¹ Die Prüfung zur Erlangung eines Patentes A wird vom Vorsitzkanton durchgeführt.

² Sie findet vor einer Kommission statt, die sich zusammensetzt aus einem Vertreter der für die Fischerei zuständigen Dienststelle des Vorsitzkantons, der die Kommission präsidiert, einem Vertreter der für die Fischerei zuständigen Dienststelle des anderen Konkordatskantons, zwei vom Vorsitzkanton ernannten Berufsfischern und einem vom anderen Konkordatskanton ernannten Berufsfischer. Die Berufsfischer können Inhaber eines Berufsfischereipatentes der Konkordatskantone sein, das für andere Seen als den Murtensee gilt.

³ Zur Prüfung wird zugelassen, wer die vom Vorsitzkanton festgesetzte Gebühr zur Deckung der Kosten bezahlt. Die Gebühr fällt diesem Kanton unabhängig vom Prüfungsergebnis zu.

Art. 11 b) Fächer

Die Prüfung umfasst folgende Fächer:

- a) Kenntnisse der wichtigsten Fische und Krebse des Sees;
- b) Fanggeräte und -methoden;
- c) Ausübung der Fischerei;
- d) Kantons- und Bundesgesetzgebung über die Fischerei;
- e) Kenntnisse über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei.

Art. 12 c) Bewertung

¹ Jedes Kommissionsmitglied bewertet die Kenntnisse der Kandidaten und erteilt ihnen für jedes Fach eine Note gemäss folgender Skala:

5 Punkte = sehr gut

4 Punkte = gut

3 Punkte = genügend

2 Punkte = ungenügend

1 Punkt = völlig ungenügend

² Für die Berechnung des Gesamtdurchschnitts zählt die im Fach «Ausübung der Fischerei» erzielte Note doppelt, die in den übrigen Fächern erzielten Noten zählen einfach.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat einen Gesamtdurchschnitt von 3 Punkten und in jedem Fach mindestens 2 Punkte erzielt.

⁴ Der Beschluss der Prüfungskommission ist endgültig. Er wird der Interkantonalen Kommission für die Fischerei im Murtensee (Interkantonale Kommission) mitgeteilt.

Art. 13 d) Misserfolg

Besteht der Kandidat die Prüfung nicht, so kann er sie frühestens nach einem Jahr wiederholen. Er kann jedoch insgesamt höchstens zweimal zur Prüfung antreten.

2. KAPITEL

Bewilligte Fischereigeräte und Methoden

Art. 14 Fischereigeräte

¹ Nur die folgenden Fischereigeräte sind erlaubt:

- a) das einfache Netz oder Spiegelnetz;
- b) die Reuse;
- c) die Setzschnur;
- d) die Schwebschnur;
- e) die Schleppangel;
- f) die Wurfangel;
- g) die Schwebangel;
- h) die Setzangel;

- i) die Senkangel;
- j) die Gambe;
- k) die Köderflasche oder der Fliegenschnäpper;
- l) der Feumer oder Kescher;
- m) die Köderfischsenke.

² Die Anzahl der Geräte, ihre Beschaffenheit und Verwendungsart sind im Reglement über die Ausübung der Fischerei im Murtensee festgelegt.

Art. 15 Begriffe

a) Allgemeines

¹ Ein Gerät wird als schwimmend bezeichnet, wenn es mit Schwimmern im Wasser hängt und den Grund nicht berührt. Ein schwimmendes Gerät kann verankert oder frei treibend sein.

² Ein Gerät wird als sitzend bezeichnet, wenn es auf dem Grund aufliegt.

³ Ein Gerät gilt als geschleppt, wenn es von einem absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug gezogen wird.

⁴ Bei der passiven Fischerei beschränkt sich der Fischer auf das Setzen und Heben des Geräts, bedient es aber während des eigentlichen Fangaktes nicht.

⁵ Bei der aktiven Fischerei bedient der Fischer das Fischereigerät während des Fangaktes.

⁶ Unter Wasserfahrzeug sind jegliche Boote, Flosse oder ähnliche Geräte zu verstehen, ob vertäut oder nicht.

Art. 16 b) Netz

¹ Als Netz wird jedes Fischereigerät bezeichnet, das aus einem weichen Maschengeflecht aus Natur- oder Kunstfasern besteht.

² Das einfache Netz besteht aus einem einzelnen viereckigen Maschengeflecht.

³ Das Spiegelnetz besteht aus einer Schicht mit kleiner Maschenweite und einer oder zwei darüber liegenden Schichten mit grosser Maschenweite.

⁴ Der Feumer oder Kescher ist ein taschenförmiges Netz, das an einem starren Rahmen befestigt und mit einem Griff versehen ist.

⁵ Die Köderfischsenke ist ein quadratisches Netz, das mit Hilfe von Bogen, die an ihrem Scheitelpunkt verbunden sind, waagrecht gehalten wird.

⁶ Unter Satz versteht man eine Reihe miteinander verbundener Netze.

⁷ Unter Treibfischerei versteht man das absichtliche Treiben des Fisches in Richtung eines Netzes.

⁸ Die Länge eines Netzes wird durch die Länge der Oberleine bestimmt.

⁹ Die Höhe eines Netzes wird ohne Berücksichtigung der Gabelmaschen und bei geöffneten Maschen bestimmt.

Art. 17 c) Falle

¹ Unter Reuse versteht man jede Fisch- oder Krebsfalle aus einem Maschennetz aus natürlichen oder synthetischen Fasern oder Metalldraht, das starr auf ein Gerüst gespannt ist.

² Die Krebswaage ist eine auf dem Grund gesetzte Falle, die mit einer Schnur mit der Oberfläche verbunden ist. Sie besteht aus einem oder mehreren aufeinander liegenden Ringen, die mit Maschendraht oder mit einem Netz miteinander verbunden sind. Der untere Ring wird mit Maschendraht oder mit einem Netz verschlossen.

³ Die Köderflasche besteht aus einer durchsichtigen Flasche, deren Boden durchbohrt ist.

Art. 18 d) Angelhaken

¹ Ein oder mehrere an einer Schnur befestigte Angelhaken, die für die passive Fischerei gebraucht werden, bilden eine Schnur im Sinne dieses Reglements.

² Ein oder mehrere an einer Schnur befestigte Angelhaken, die für die aktive Fischerei gebraucht werden, bilden eine Angel im Sinne dieses Reglements.

Art. 19 e) Schnur

¹ Die Schnur im Sinne dieses Reglements ist verankert; sie kann sitzend oder schwimmend sein.

² Das Schäubli ist eine schwimmende, frei treibende, an einem freien Schwimmer aufgerollte und herabhängende Schnur.

Art. 20 f) Angel

¹ Die Schwebangel ist eine beschwerte Angel mit einem festsitzenden Schwimmer oder eine nicht beschwerte Angel ohne Schwimmer.

² Die Senkangel ist eine beschwerte Angel ohne Schwimmer oder mit einem Laufzapfen, die den Boden nicht berührt.

³ Die Gambe ist eine Senkangel, die von Hand auf und ab bewegt wird.

⁴ Die Setzangel ist eine beschwerte Angel, deren Beschwerung auf dem Grund aufliegt.

⁵ Die Wurfangel ist eine beschwerte Angel ohne Schwimmer, deren Köder ausgeworfen und dann vom Fischer zurückgezogen wird.

⁶ Die Schleppangel ist eine durch ein absichtlich getriebenes Wasserfahrzeug gezogene Angel.

Art. 21 Maschenweite der Netze

¹ Die Maschenweite entspricht dem Mittelwert von 10 Maschen, die in nassem Zustand mit dem von der Interkantonalen Kommission anerkannten Gerät gemessen werden.

² Dieses Gerät ist mit einem Stempel versehen, der ein «N» und den Umriss eines Fisches zeigt.

³ Es wird wie folgt angewendet:

- a) das Gerät wird in der rechten Hand gehalten, so dass sich das Gewicht unten befindet und die Spitze nach links gerichtet ist;
- b) zwei horizontal aufeinander folgende Maschen werden aufeinander gelegt;
- c) die Spitze des dreieckigen Geräts wird in diese beiden Maschen eingeführt, bis der untere Schenkel mit den auf der senkrechten Seite des Dreiecks angebrachten Strichen übereinstimmt;
- d) die oberen und unteren Knoten müssen sich gegenüber der Markierung befinden, die einer Masche entspricht.

⁴ Die Maschenweite entspricht dieser Markierung.

Art. 22 Maschenweite der Reusen

Die Maschenweite der Reusen entspricht dem Mittelwert von 10 aufeinander folgenden Maschen, die mit einem Massstab gemäss der kürzesten Distanz zwischen zwei gegenüberliegenden Seiten und ohne Berücksichtigung der Schnurstärke gemessen werden.

Art. 23 Verbotene Methoden

Es ist verboten:

- a) Wasserorganismen mit elektrischem Strom oder Sprengstoff zu fangen, zu betäuben oder zu töten;
- b) Wasserorganismen mit akustischen oder optischen Hilfsmitteln oder Lichtquellen anzulocken, mit Ausnahme des Wallerholzes und künstlichen Ködern;
- c) Wasserorganismen mit im Wasser verteilten Substanzen anzulocken;
- d) für die Ausübung der Fischerei mit oder ohne Tauchgerät zu tauchen;
- e) mit der Hand, mit Schlingen oder mit Geräten, die dazu dienen, die Fische zu harpunieren oder zu verletzen, zu fischen.

3. KAPITEL

Statistik und Kontrollheft

Art. 24 Statistikbogen

¹ Die Inhaber des Berufspatents müssen ihren Statistikbogen innert 5 Tagen nach Ende jedes Monats der Dienststelle abgeben, die ihn ausgestellt hat.

² Neben den gefangenen Fischen und Krebsen müssen auch die irrtümlich gefangenen Vögel aufgeführt werden.

Art. 25 Kontrollheft

¹ Die Inhaber eines Sportfischereipatents müssen ihr Kontrollheft, in dem die Zahl und das Gewicht ihrer Fänge und der Fänge ihrer Gäste mit unlöschbarer Tinte eingetragen sind, bei sich haben.

² Dieses Heft muss den mit der Fischereiaufsicht beauftragten Organen auf Verlangen vorgewiesen und innert 15 Tagen nach Jahresende der Dienststelle, die es ausgestellt hat, abgegeben werden.

³ Wenn der Inhaber den Forderungen nach Absatz 1 nicht nachkommt, beschlagnahmt die mit der Fischereiaufsicht beauftragte Person das Kontrollheft und das Fischereipatent. Die Dienststelle, die die Dokumente ausgestellt hat, behält sie, bis im Administrativ- und im Strafverfahren entschieden ist.

⁴ Ein Patentinhaber darf nicht mehr als ein Kontrollheft besitzen.

4. KAPITEL

Fischfang für die Fischzucht

Art. 26 Organisation

Die für die Fischerei zuständigen Dienststellen der Konkordatskantone ernennen die Fischer, die berechtigt sind, während der Schonzeit Tiere für die Fischzucht zu fangen, und setzen die entsprechenden Bedingungen fest.

5. KAPITEL

Entzug des Fischereirechts und des Patents

Art. 27 Grundsatz

¹ Im Falle einer schweren Widerhandlung wird das Fischereipatent von der Dienststelle, die es ausgestellt hat, entzogen, sobald der strafrechtliche Entscheid vollstreckbar ist.

² Das Patent wird insbesondere entzogen wenn:

- a) Fangmethoden oder -geräte verwendet werden, die gemäss dem Konkordat oder der Reglemente des Konkordats verboten sind;
- b) in den Schongebieten oder während der Schonzeiten, die in den Reglementen zum Konkordat festgesetzt werden, gefischt wird;
- c) eine Widerhandlung festgestellt wird gegen die Bestimmungen der Reglemente zum Konkordat in Bezug auf die Grösse der Netze und Reusen oder ihre Maschenweite, die Anzahl erlaubter Geräte (ohne Köderflasche oder Fliegenschnäpper, Krebsreuse, Waage und Kescher), die zeitlichen Fischeverbote oder –einschränkungen, die Fangmindestmasse der Fische und die Eintragung der Fänge in das Kontrollheft;
- d) eine Widerhandlung gegen die Bestimmungen von Artikel 31 Abs. 1 Bst. a oder 54 Abs. 2 Bst. b, c, d, e des Konkordats festgestellt wird;
- e) neue oder nach Bundesrecht nicht einheimische Fisch- oder Krebsarten in den See, seine Zuflüsse oder seinen Abfluss eingesetzt werden;
- f) eine erneute Widerhandlung gegen die Bestimmungen der Reglemente zum Konkordat in Bezug auf die Tiefe, in der die Fanggeräte benutzt werden dürfen, oder gegen die Bestimmungen dieses Reglements über die Pflicht, die Fanggeräte zu heben, festgestellt wird.

³ Der Entzug des Patentes hat den Entzug des Fischereirechts zur Folge.

⁴ Die Zeitspanne, während der das Patent und das Berufsfischereirecht entzogen werden, beginnt ein Jahr nach Begehung der Widerhandlung. Sie wird um ein Jahr aufgeschoben, wenn der strafrechtliche Entscheid mehr als ein Jahr nach der Widerhandlung vollstreckbar wird.

Art. 28 Dauer

¹ Die Entzugsdauer des Patents und des Fischereirechts beträgt bei Inhabern eines Sportfischereipatentes grundsätzlich ein Jahr.

² Die Entzugsdauer des Patents und des Fischereirechts beträgt bei Inhabern eines Berufspatentes im Falle einer ersten Widerhandlung 15 aufeinander folgende Tage. Sie beträgt 30 aufeinander folgende Tage bei einem ersten Rückfall und 60 aufeinander folgende Tage bei einem zweiten Rückfall im Zusammenhang mit Artikel 27 Abs. 2 Bst. a–e.

³ Eine Widerhandlung gilt als Rückfall, wenn sie auf eine gleichartige Straftat folgt. Sie gilt nicht als erster Rückfall, sofern seit der letzten Widerhandlung mehr als drei Jahre verstrichen sind; sie gilt nicht als zweiter Rückfall, sofern die letzte Widerhandlung mehr als fünf Jahre zurückliegt.

⁴ Bei besonders schwer wiegenden oder wiederholten Widerhandlungen kann die Entzugsdauer des Patentes verlängert werden. Bei geringfügigen Widerhandlungen kann sie ausnahmsweise gekürzt werden.

6. KAPITEL

Konsultativkommission

Art. 29 Organisation

¹ Die Mitglieder der Konsultativkommission werden von der Interkantonalen Kommission beim Vorsitzwechsel der Kantone bestimmt.

² Sie werden aus den verschiedenen Fischereiorganisationen ausgewählt, nachdem diese angehört wurden.

³ Ein Vertreter der für die Fischerei zuständigen Dienststelle des Vorsitzkantons hat den Vorsitz der Konsultativkommission inne.

⁴ Die Konsultativkommission tritt mindestens einmal jährlich zusammen; sie wird ausserdem immer dann einberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder dies verlangen.

7. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 30 Vor Inkrafttreten dieses Reglements entstandene Tatbestände

Die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements verfügten verwaltungsrechtlichen Massnahmen des Fischereirechts und entstandenen Straftatbestände werden bei der Anwendung der Artikel 27 und 28 berücksichtigt.

Art. 31 Übergangsbestimmungen

Wer zwischen 2004 und 2008 ein Jahrespatent erworben hat, gilt im Sinne einer Übergangslösung als Fischer mit ausreichenden Kenntnissen im Sinne von Artikel 5a VBGf.

Art. 32 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

² Das Ausführungsreglement vom 19. Mai 2003 zum Konkordat über die Fischerei im Murtensee wird aufgehoben.

Im Namen der Interkantonalen Kommission
für die Fischerei im Murtensee

Die Präsidentin:
J. DE QUATTRO

Der Sekretär:
F. HOFMANN

Genehmigung

Dieses Reglement ist von der zuständigen Bundesbehörde am ... genehmigt worden.